

Satzung
über die Benutzung von öffentlichen Räumlichkeiten in dem Jugendclub der Gemeinde
Märkische Höhe OT Batzlow (Benutzungsordnung) vom 03. April 2019

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs.2, Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe auf ihrer Sitzung vom 27.03.2019 diese Satzung über die Nutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Widmung

- (1) Diese Satzung gilt für den Jugendclub der Gemeinde Märkische Höhe, Batzlower Hauptstr. 2 im OT Batzlow. Der Jugendclub ist öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung (Versammlungsraum, Küche, Toilette) stehen den Bürgern, Vereinigungen und Parteien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Betätigungen zur Verfügung.

§ 2 Nutzung des Jugendclubs und der Nebeneinrichtungen

- (1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für den in § 1 Abs.2 genannten Personenkreis zur Verfügung. Als private Feierlichkeit gilt u.a.: Ehejubiläum, Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Geburtstag, Vereinsfeier und Trauerfeier. Eine andere Nutzung (z.Bsp. Messen) kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und das Amt nicht gestört, Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.
- (2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr und an den Wochenenden von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Jugendclubs muss im Amt Neuhardenberg beantragt werden. Das Amt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Nutzungsgenehmigung und stellt eine Nutzungsvereinbarung aus.
- (2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.
- (3) Das Amt kann Auflagen erteilen und es bleibt dem Amt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - Eigenbedarf der Gemeinde angemeldet wurde,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung bereits verstoßen wurde,
 - Auflagen nicht erfüllt werden,
 - öffentliche und nicht öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen durchgeführt werden, die rechtswidrigen politischen Charakter tragen und dem Grundgesetz widersprechen,
 - Äußerungen und Handlungen vorgenommen werden und sollen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - der Nutzer das nach der Benutzungsgebührensatzung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

- (4) Die Nutzungsgenehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen einer der in Abs. 3 aufgeführten Gründe erfolgen.
- (5) Die Genehmigung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein.

§ 4 Benutzungsordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem Amt unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.
- (2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Märkische Höhe für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstanden sind. Es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Das Amt, die Gemeinde Märkische Höhe und deren Bedienstete haften dem Benutzer für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen, nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Amtes, der Gemeinde Märkische Höhe bzw. durch die Bediensteten zurückzuführen ist. Der Benutzer hat das Amt und die Gemeinde Märkische Höhe von Ansprüchen Dritter freizustellen.

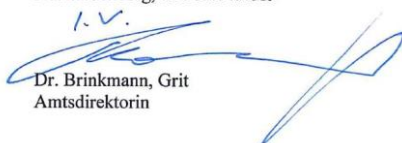
§ 6 Entgelte

Die Erhebung der Entgelte regelt die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung des Jugendclubs der Gemeinde Märkische Höhe, OT Batzlow.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhardenberg, den 03.04.2019


Dr. Brinkmann, Grit
Amtdirektorin